



TIN-Rechtshilfe

www.tinrechtshilfe.de

info@tinrechtshilfe.de

Stellungnahme der TIN-Rechtshilfe

**Referent*innenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz**

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

30. Mai 2023

Die TIN-Rechtshilfe dankt für die Gelegenheit, zum Referent*innenentwurf des Selbstbestimmungsgesetzes vom 9. Mai 2023 eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Diese Stellungnahme gliedert sich in einen Überblick über zentrale Forderungen der TIN-Rechtshilfe (Abschnitt I), folgt mit einer einleitenden Gesamtbetrachtung mit der Hervorhebung begrüßenswerter Aspekte des SBGG-Entwurfs (Abschnitt II), macht anschließend detaillierte Änderungsvorschläge (Abschnitt III) und endet mit der Thematisierung von Forderungen, die über den bisherigen Regelungsrahmen des SBGG-Entwurfes hinausgehen (Abschnitt IV). Am Schluss findet sich ein Verzeichnis der verwendeten Quellen.

Inhalt der Stellungnahme

I. Überblick über zentrale Forderungen der TIN-Rechtshilfe	3
II. Einleitende Gesamtbetrachtung	5
III. Änderungsvorschläge bezüglich der vorgesehenen SBGG Regelungen	7
IV. Forderungen, die thematisch über den SBGG-Entwurf hinausgehen	29
Literaturverzeichnis	33

I. Überblick über zentrale Forderungen der TIN-Rechtshilfe

1. Positive Aspekte des SBGG

Die TIN-Rechtshilfe begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Vereinheitlichung, Entbürokratisierung und Selbstbestimmung der Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens für alle trans*, inter* und nicht-binären Personen über eine Selbsterklärung gegenüber dem Standesamt. Wir begrüßen die Abschaffung des TSGs und die Abschaffung der Voraussetzung in § 45 b Abs. 3 PStG für inter* Personen, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Durch das SBGG wird dann nicht mehr nach geschlechtlichen Gruppen differenziert und für alle geschlechtlichen Gruppen gelten dieselben Voraussetzungen. Dies schließt auch ausländische Staatsangehörige ein, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und ungeachtet ihres Heimatrechts die deutschen Regelungen zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen nutzen können.

2. Zentrale Forderungen zur Änderung des SBGGs

Schutz der Geschlechtsidentität unabhängig vom Geschlechtseintrag: Die TIN-Rechtshilfe kritisiert die Festsetzung der Maßgeblichkeit des aktuellen personenstandsrechtlichen Vornamens und Geschlechtseintrags gemäß § 6 Abs. 1 SBGG. Diese und andere Regelungen im SBGG verschlechtern die aktuelle Lage, da sie eine Unterscheidung zwischen einem vermeintlich biologischem Geschlecht und der Geschlechtsidentität einführen. Wir fordern, dass im SBGG klargestellt und berücksichtigt wird, dass die Geschlechtsidentität und der Ausdruck derselben verfassungsrechtlich geschützt sind, unabhängig davon, ob sie sich im Geschlechtseintrag im Personenstandsregister widerspiegelt.

Keine Verweise auf Hausrecht und Selbstregelungsrecht des Sports: Wir fordern die Streichung von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 SBGG. Die Absätze haben keinen eigenen Regelungsgehalt, können jedoch als Rechtfertigung für diskriminierendes Verhalten wie das „Infragestellen“ der Geschlechtsidentität einer Person sowie Ausschlüsse von trans*, inter* und nicht-binären Personen herangezogen werden.

Selbstbestimmte Elternrolle: Wir fordern, dass § 11 Abs. 1 S. 1 und S. 2 SBGG gestrichen werden, welche die Eltern-Kind-Zuordnung regeln. Wir kritisieren ausdrücklich, dass

bei der Zuordnung eines Kindes zu einem trans*, inter* oder nicht-binären Elternteil dem vermeintlich biologischen Geschlecht Vorrang vor dem selbstbestimmten Geschlecht gegeben wird. Stattdessen müsste jeder Elternteil selbstbestimmt wählen können, welche Elternrolle er einnehmen möchte.

Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass gesetzliche Vertretungspersonen die Geschlechtsidentität von Kindern besser einschätzen können, als das Kind selbst. Wir fordern daher die Neuregelung der **§ 3 Abs. 1 und 2 SBGG** dahingehend, dass auch Jugendliche unter 18 Jahren, sowie Kinder unter 14 Jahren die Erklärung gem. § 2 SBGG selbstständig ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretungspersonen abgeben können.

Keine Wartezeit: Die Regelung des **§ 4 SBGG** sieht eine Wartezeit von drei Monaten vor der Wirksamkeit der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag vor und spricht damit trans*, inter* und nicht-binären Personen die Anerkennung ihrer selbstbestimmten Geschlechtsidentität ab. Der Paragraph muss daher gestrichen werden.

Outingschutz öffentlich bekannter Menschen: Wir kritisieren, dass trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die als solche in der Öffentlichkeit bekannt sind, beispielsweise geoutete Politiker*innen oder Aktivist*innen, nicht durch **§§ 13 und 14 SBGG** vor immer wieder auftretenden Nennungen unter ihrem Deadname und vorherigen Geschlechtseintrag geschützt werden.

Keine extra Outingrechte für Verwandte: Wir fordern die Ergänzung des **§ 13 Abs. 2 SBGG** um die Klarstellung, dass Verwandte und derzeitige sowie ehemalige Ehegatt*innen den alten Geschlechtseintrag und den alten Vornamen vor Änderung nur offenbaren dürfen, wenn dies zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist.

Keine Hürden beim Offenbarungsverbot: Wir fordern, dass in **§ 14 SBGG** auf die Tatbestandsvoraussetzung des Entstehens eines materiellen oder immateriellen Schadens aufgrund der Offenbarung verzichtet wird. Ebenso soll auf das subjektive Tatbestandsmerkmal der Schädigungsabsicht verzichtet werden. Außerdem soll auch ein grob fahrlässiger Verstoß gegen das Offenbarungsverbot unter Strafe gestellt werden. Weiter fordern wir, dass grob fahrlässiges Deadnaming, d.h. das Verwenden des abgelegten Vornamens, und Misgendern, d.h. das Verwenden von Pronomen, die der Geschlechtsidentität der betreffenden Person nicht entsprechen, durch **§ 14 SBGG** sanktioniert werden.

II. Einleitende Gesamtbetrachtung

Das Selbstbestimmungsgesetz sieht eine vereinheitlichte, unbürokratische und selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags und/oder des Vornamens für trans*, inter* und nicht-binäre Personen vor. Trans*, inter* und nicht-binäre Personen sollen künftig allein durch eine Selbsterklärung gegenüber dem Standesamt ihren Geschlechtseintrag und Vornamen ändern können. Mit Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes soll das Transsexuellengesetz (TSG) abgelöst und das bisherige Verfahren der Vornamens- und Personenstandsänderung nach dem TSG abgeschafft werden, welches eine Fremdbegutachtung und die Durchführung eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens erforderte. Ebenso verfolgt die Gesetzgebung mit der Einführung des SBGG das Ziel, die derzeit im TSG und Personenstandsgesetz (PStG) unterschiedlich geregelten Verfahren zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zusammenzuführen und ein einheitliches Verfahren für alle Personengruppen zu schaffen.

Das Verfahren nach dem TSG trägt dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht hinreichend Rechnung, was sowohl durch zahlreiche darauf bezogene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts deutlich wurde, als auch durch langjährige Kritiken von Betroffenen an seinem diskriminierenden und pathologisierenden Gehalt. Aus diesen Gründen begrüßen wir ausdrücklich die Abschaffung der Begutachtungspflicht und des obligatorischen Gerichtsverfahrens zugunsten eines unbürokratischen, kostengünstigen Verfahrens beim Standesamt im Wege einer Selbsterklärung ohne Beratungspflicht. Dabei erachten wir die Einführung einer Selbstbestimmungslösung als einen wichtigen Schritt, um die Diskriminierung von trans*, inter* und nicht-binären Personen abzubauen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken.

Die Zielsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes, die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken sowie das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen, begrüßen wir ausdrücklich. Denn dadurch wird klargestellt, dass zentrale Aufgabe des Selbstbestimmungsgesetzes ist, trans*, inter* und nicht-binären Personen die ihnen zustehenden Grundrechte – insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Achtung der Privatsphäre und der geschlechtlichen Identität – zu gewähren.

Wir begrüßen das Vorhaben, eine einheitliche Regelung für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag einzuführen und nicht mehr nach geschlechtlichen Gruppen zu differenzieren. Dabei erachten wir als positiv, dass für inter* Personen, das nach

geltendem Recht bestehende Erfordernis, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt (vgl. § 45 b Abs. 3 PStG) wegfallen soll. Wir begrüßen auch die nun neu entstandene Möglichkeit für inter* Personen, ihren Vornamen zu ändern ohne auf die höherschweligen Regelungen des Namensänderungsgesetzes nutzen zu müssen.

Weiter begrüßen wir, dass Art. 12 SBGG bzw. Art. 7 a Abs. 2 EGBGB für ausländische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, also ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, die Möglichkeit vorsieht, nach dem SBGG ihren Geschlechtseintrag und Vornamen zu ändern. Anders als nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 d TSG entfällt das Erfordernis für Ausländer, die weder staatenlos noch asylberechtigt oder geflüchtet sind, dass das Heimatrecht keine dem deutschen Recht vergleichbare Regelung kennt.

Dennoch enthält das SBGG auch Aspekte, die die Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen unangemessen einschränken. So wird beispielsweise im Bereich der Elternschaft oder der Förderung von Gleichstellung unterrepräsentierter Geschlechter im Arbeitsleben starr an einer Geschlechterbinarität festgehalten, die weder dem aktuellen Stand der Wissenschaft noch der gelebten Realität von trans*, inter* und nicht-binären Personen entspricht. Einige Regelungen und ihre Begründungen greifen Narrative auf, die trans*, inter* und nicht-binäre Personen diskriminieren oder gar als Gefahr darstellen. So wird an verschiedenen Stellen im Referent*innenentwurf deutlich, wie die Sorge vor einem Missbrauch der Möglichkeit zur Personenstandsänderung die Autor*innen des Gesetzes veranlasst hat, unangemessen hohe Hürden für trans*, inter* und nicht-binäre Personen aufzubauen. Es existieren jedoch keine entsprechenden Erfahrungen aus anderen Ländern, die bereits ähnliche Regelungen verabschiedet haben. Diese unbegründeten Bedenken zeichnen ein Bild von trans* Personen, das Diskriminierung, Belästigung und Gewalt bestärken kann.

Aus diesen Gründen sehen wir einigen Änderungsbedarf am vorliegenden Referent*innenentwurf.

III. Änderungsvorschläge bezüglich der vorgesehenen SBGG Regelungen

Nachfolgend wollen wir zunächst die aus unserer Sicht notwendigen Veränderungen an den Regelungen, wie sie im Referent*innenentwurf zu finden sind, vorstellen. Darauf folgen weitere Vorschläge, die inhaltlich über den Inhalt des SBGG-Entwurfs hinausgehen. Im Folgenden stellen wir diese in chronologischer Reihenfolge nach den einzelnen Paragraphen vor. Zu Beginn eines jeden Abschnitts wird eine Zusammenfassung des besprochenen Paragraphen eingerückt vorangestellt. Jeder Abschnitt endet mit fett gesetzten Forderungen dahingehend, wie die besprochenen Paragraphen geändert werden sollen.

1. Ziel des Gesetzes, § 1 Abs. 2 SBGG

§ 1 SBGG beschreibt das Ziel des Gesetzes. In Abs. 1 werden als Ziele formuliert, dass die Selbstbestimmung bezüglich Geschlechtszuordnung und Vornamenswahl gestärkt werden sollen sowie das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklicht werden soll. § 1 Abs. 2 SBGG enthält lediglich die Aussage, dass medizinische Maßnahmen im SBGG nicht geregelt werden.

Wir begrüßen ausdrücklich die in § 1 Abs. 1 SBGG beschriebene Zielsetzung. Wir erachten allerdings die Formulierung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG als zu eingeschränkt. **Im SBGG sollte explizit das Recht auf die Entwicklung und Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität verankert werden, um einen möglichst umfassenden Schutz der Geschlechtsidentität zu gewährleisten** (vgl. auch Parliamentary Assembly (2015)).

§ 1 Abs. 2 SBGG enthält keinen eigenen Regelungsgehalt, sondern drückt nur aus, was nicht in diesem Gesetz geregelt wird. **§ 1 Abs. 2 SBGG sollte daher gestrichen werden.**

2. Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister bei Minderjährigen, §3 SBGG

§ 3 SBGG regelt die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister bei Personen unter 18. In § 3 Abs. 1 SBGG wird geregelt, dass Personen zwischen 14 und 18 Jahren die Erklärung zur Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags nur selbst abgeben können. Jedoch brauchen sie hierzu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, meist also ihrer Eltern. Stimmen die Eltern nicht zu, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags dem Kindeswohl nicht widerspricht.

In § 3 Abs. 2 SBGG wird geregelt, dass Personen unter 14 Jahren keine eigene Erklärung zu Änderungen nach dem SBGG abgeben können. In diesem Fall kommt es allein auf die Erklärung der gesetzlichen Vertretungsperson an.

In § 3 Abs. 3 SBGG ist die Situation von volljährigen Personen geregelt, für die im Bereich der Personensorge eine Betreuung bestellt ist. § 3 Abs. 3 SBGG besagt, dass wenn zusätzlich zur Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet ist, die Erklärung nach § 2 SBGG nur durch die Betreuungsperson mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgegeben werden kann.

2.1. Personen zwischen 14 und 18 Jahre, § 3 Abs. 1 SBGG

Die Voraussetzung der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretungsperson zur Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister bei Personen über 14 Jahren ist kritisch zu sehen. Auch Kinder und Jugendliche haben bereits klare Vorstellungen davon, wer sie sind. Minderjährige Personen haben ebenso wie Erwachsene ein Recht auf Achtung und Schutz ihrer geschlechtlichen Identität. Gerade Personen zwischen 14 und 18 Jahren wird auch in anderen Bereichen unserer Rechtsordnung durchaus Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit für ihr eigenes Verhalten zugesprochen, so beispielsweise im Kontext der Strafmündigkeit, der beschränkten Geschäftsfähigkeit

oder der Religionsmündigkeit. Jugendlichen ab 14 Jahren sollte daher auch die Änderung ihres Vornamens bzw Geschlechtseintrags ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungsperson möglich sein.

§ 3 Abs. 1 SBGG sollte dahingehend geändert werden, dass minderjährige Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Erklärung zur Vornamens- und Personenstandsänderung ohne Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungsperson abgeben können.

2.2. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren, § 3 Abs. 2 SBGG

Auch Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben ein Recht auf Selbstbestimmung und das Ausleben ihrer Geschlechtsidentität. Dies ergibt sich beispielsweise aus der UN-Kinderrechtskonvention, die Schutz, Förderung, Teilhabe und Mitbestimmung für Kinder in verschiedenen Bereichen vorsieht und die von Deutschland 1992 ratifiziert wurde. Die deutsche Gesetzgebung muss bei der Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen das Wohl des Kindes auch gem. Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen. Alle Kinder haben gem. Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung sowie gem. Art. 8 UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Schutz der Identität. Zu der Identität von Kindern gehört neben weiteren Aspekten auch ihre selbstbestimmte Geschlechtsidentität.

Kinder sind unabhängig von ihrem Alter grundrechtsberechtigt. Dies richtet sich nach der Einsichtsfähigkeit, es kommt nicht auf Volljährigkeit oder andere Altersgrenzen an. Die Geschlechtsidentität und der Ausdruck derselben genießt grundrechtlichen Schutz: Das Verwenden des korrekten Vornamens und der korrekten Pronomen beziehungsweise Anrede sind Bestandteil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG. Laut Aussage des BVerfG in der sog. Dritte-Option-Entscheidung (Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) ist auch die geschlechtliche Identität vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfasst und dadurch geschützt.

Ihre selbstbestimmte Geschlechtsidentität können viele Kinder bereits sehr früh und damit auch weit unter 14 Jahren klar benennen, so beispielsweise, wenn Kinder äußern, dass sie entgegen dem ihnen zugeschriebenen Geschlecht „kein Junge“ oder „kein Mädchen“ sind (Kugler, 2017). Die Anerkennung der Geschlechtsidentität von trans*, inter* und nicht-binären Kindern ist weiterhin von großer Bedeutung für ihre psychische Gesundheit. Trans* Kinder, die in ihrem Wunsch, ihre Geschlechtsidentität offen auszuleben, unterstützt werden, sind beispielsweise weniger ängstlich und depressiv im

Vergleich zu trans* Kindern, die in ihrer sozialen Transition nicht unterstützt werden (Olson et al., 2016). Auf nationaler Ebene sieht bereits §9 Nr. 2 SGB VIII vor, dass die Geschlechtsidentität von Kindern und spezifisch von trans*, inter* und nicht-binären Kindern und Jugendlichen in der Erziehung zu berücksichtigen ist.

Auch Kinder unter 14 Jahren sollten daher in der Lage sein, ihren Geschlechtseintrag oder Vornamen im Personenstandsregister ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung zu ändern. Hierfür ist eine kindgerechte Aufklärung zum Thema Geschlechtsidentität und spezifisch zu trans*, inter* und nicht-binäre Identitäten notwendig. Kinder haben auch in diesem Bereich ein Recht auf Informationsfreiheit gem. Art. 13 UN-Kinderrechtskonvention. Das Konzept eines Geschlechtseintrags oder eines eingetragenen Vornamens im Personenstandsregister muss ebenfalls durch geeignete Aufklärungs- und Beratungsangebote zunächst kindgerecht erklärt werden, um eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen. Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition sieht bereits eine Unterstützung der Länder bei der Aufklärung an Schulen und in der Jugendarbeit vor. Dieses Ziel muss angegangen und erweitert werden.

Selbst für den Fall, dass Kinder ihren Geschlechtseintrag oder Vornamen unüberlegt ändern sollten, wäre das Risiko für das Kind in dieser Situation überschaubar: Ein Kind lässt beispielsweise den Namen von Paul zu Katrin ändern und stellt wenig später fest, dass der neue Name doch nicht seiner Geschlechtsidentität entspricht. Wenn es nicht dem Wunsch des Kindes entspricht, wird das Kind auch nicht mit dem im Personenstandsregister eingetragenen Vornamen oder Geschlecht angesprochen, sondern mit dem vorherigen, in diesem Fall Paul. Die Selbstbestimmung des Kindes steht im Vordergrund. Auf der anderen Seite würde die Möglichkeit, ihren Vornamen und Geschlechtseintrag selbstständig ändern zu können, trans*, inter* und nicht-binären Kindern und spezifisch ihrer psychischen Gesundheit eindeutig zu Gute kommen (Sauer & Meyer, 2016, S. 30, 61). Die Änderung des eingetragenen Vornamens oder des Geschlechtseintrags ist ein reversibler Vorgang, der keine schwerwiegenden Folgen nach sich zieht.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass gesetzliche Vertretungspersonen die Geschlechtsidentität von Kindern besser einschätzen können, als das Kind selbst. **Wir fordern daher die Streichung des § 3 Abs. 2 SBGG und eine Neuregelung dahingehend, dass auch Kinder unter 14 Jahren die Erklärung gem. § 2 SBGG selbstständig ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretungspersonen abgeben können.**

2.3. Menschen mit gesetzlicher Betreuung, § 3 Abs. 3 SBGG

Menschen mit gesetzlicher Betreuung im Bereich Personensorge, für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB angeordnet ist, dürfen ihren Vornamen oder Geschlechtseintrag nur mit Zustimmung ihrer Betreuungsperson ändern.

Die Geschlechtsidentität einer Person – auch wenn für diese eine Betreuung angeordnet ist – kann jedoch nicht durch Dritte bestimmt werden. Auch in anderen Bereichen höchstpersönlicher Erklärungen ist gem. § 1825 Abs. 2 BGB die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nicht möglich, so beispielsweise bei der Eheschließung (§ 1825 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder bei Testamenten (§ 1825 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Auch betreute Personen können heiraten oder ihre Erbfolge regeln, ohne die Betreuungsperson fragen zu müssen.

Die Betreuungsperson kann den Willen der betreuten Person in diesen höchstpersönlichen Angelegenheiten nicht ersetzen. Ebenso kann die Betreuungsperson nicht objektiv erkennen, welcher Geschlechtseintrag oder welcher Vorname für die betreute Person passend ist. Ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Abs. 1 BGB kann hier also nicht möglich sein. Die betreute Person muss die Erklärung nach § 2 SBGG selbst abgeben können.

Wir fordern daher die Aufnahme der Erklärung nach § 2 SBGG in den Katalog des § 1825 Abs. 2 BGB. Auch für diese Erklärung muss ein Einwilligungsvorbehalt ausgeschlossen werden.

3. Wartezeit bei der Wirksamkeit der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag § 4 SBGG

§ 4 SBGG regelt die Wirksamkeit der Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Die Regelung sieht vor, dass die Änderung erst drei Monate nach der Erklärung der Person vor dem Standesamt im Personenstandsregister eingetragen und wirksam wird. Innerhalb dieser Frist kann die Person, die die Erklärung zur Änderung abgegeben hat, ihre Erklärung gegenüber dem Standesamt widerrufen.

Die Wartezeit zwischen der Erklärung einerseits und der Eintragung und Wirksamkeit der Änderung andererseits bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Person, die ihren

Vornamen oder Geschlechtseintrag ändern möchte. Sie muss weitere drei Monate mit dem ungewollten Vornamen oder Geschlechtseintrag leben. Eine solche Regelung vermittelt auch das Bild, trans*, inter* und nicht-binäre Personen würden die Entscheidung, Änderungen nach dem SBGG vornehmen zu lassen, unüberlegt treffen und müssten somit vor einer falschen Entscheidung bewahrt werden. Dies entspricht nicht der Realität: Trans*, inter* und nicht-binäre Personen haben meist einen langen inneren Prozess hinter sich, in dem sie sich mit ihrer eigenen Geschlechtsidentität beschäftigt haben. Viele Personen probieren neue Namen oder Pronomen erst im engsten sozialen Kreis aus, bevor sie sich in öffentlichen Kontexten outen oder eine Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags vornehmen lassen. Diese Regelung stellt zudem eine Schlechterstellung für Menschen mit nachgewiesener Variante der Geschlechtsentwicklung dar. Diese Personen konnten bisher eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens nach § 45b PStG vornehmen lassen. Hierzu muss nach § 45 Abs. 3 PStG ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens ist jedoch sofort wirksam. Auch hier stellt die in § 2 SBGG vorgesehene Regelung der Selbsterklärung gegenüber der Notwendigkeit eines ärztlichen Attests natürlich eine bedeutende Verbesserung dar. Jedoch werden Personen mit nachgewiesener Variante der Geschlechtsentwicklung im Rahmen des SBGG durch die Wartezeit von 3 Monaten bezüglich der Wirksamkeit der Änderung schlechter gestellt.

Ferner ist eine Wirksamkeitsfrist nicht erforderlich, um einen Missbrauch der erleichterten Möglichkeit, seinen Vornamen und Geschlechtseintrag amtlich zu ändern, zu verhindern. Hier ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass Fälle von missbräuchlicher Änderung des Geschlechtseintrages in Ländern, die bereits eine Selbstbestimmungslösung haben, nicht bekannt sind.

Die Regelung des § 4 SBGG spricht den betroffenen Personen die in §§ 1f SBGG als Gesetzesziel angeführte Anerkennung ihrer selbstbestimmten Geschlechtsidentität gerade ab. Der Paragraph muss daher gestrichen werden.

4. Sperrfrist und Vornamensbestimmung bei Rückänderung, § 5 SBGG

In § 5 Abs. 1 SBGG ist eine Sperrfrist von einem Jahr bis zur erneuten Möglichkeit einer Vornamens- oder Geschlechtseintragsänderung vorgesehen. § 5 Abs. 2 SBGG besagt, dass eine Person, die ihren Geschlechtseintrag bereits einmal geändert hat und den Eintrag nun zum vorherigen Geschlechtseintrag zurück ändern möchte, nur den oder die Vornamen annehmen kann,

die sie vor der Änderung des Geschlechtseintrages geführt hat. Gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt diese Regelung nicht, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl der Person erforderlich ist. Sie kann dann auch einen neuen Vornamen wählen.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 SBGG lässt sich auf folgende Beispielsituation beziehen: Eine Person lässt ihren Geschlechtseintrag beispielsweise von männlich zu divers ändern und nimmt auch einen neuen Vornamen an. Nach Ablauf der Sperrfrist von einem Jahr ändert die Person ihren Geschlechtseintrag nun wieder von divers zu männlich und möchte auch eine erneute Vornamensänderung durchführen. Die Person kann nun nicht einen neuen, also einen dritten Vornamen annehmen. Sie muss, wenn sie ihren Geschlechtseintrag zu männlich ändern lässt, auch ihren alten Vornamen, also in diesem Fall ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Die Regelung bildet ein inakkurates Bild von trans*, inter* und nicht-binären Personen ab: Sie beruht auf der Vorstellung, dass es einen linearen Transitionsvorgang gibt. Die Person im oben genannten Beispiel ändert ihren Geschlechtseintrag zu divers und wieder zurück zu männlich. Damit muss sie auch den alten Vornamen wieder annehmen, denn die Änderung des Geschlechtseintrages war „ein Fehler“, die Person soll also wieder zurück zu ihrer vorherigen Identität - gleicher Geschlechtseintrag, gleicher Vorname. Die Regelung verkennt jedoch die Komplexität von Transition und Detransition, also dem Rückgängigmachen von Transitionsschritten.

Eine (rechtliche) Detransition oder auch schlicht die Veränderung der Geschlechtsidentität dahingehend, dass der vorherige Geschlechtseintrag doch als passend empfunden wird, ist nicht gleichzusetzen mit einem Ablegen der Transidentität. Auch bei nicht-binären Personen, die ihren Geschlechtseintrag zu divers ändern und später zu einem männlichen oder weiblichen Eintrag „zurückkehren“, muss diese Änderung keine Abkehr von einer nicht-binären Geschlechtsidentität bedeuten. Aus diesen Gründen entspricht die Vorgabe, dass bei einer rechtlichen Detransition der alte Vorname angenommen werden muss, nicht den Bedürfnissen vieler betroffener Personen.

Wir fordern daher, dass die Regelung des § 5 Abs. 2 SBGG gestrichen wird. Die Wahl des Vornamens bzw. mehrerer Vornamen sollte der Person selbst überlassen werden.

5. Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Bereich Hausrecht, Sport und medizinische Versorgung, § 6 SBGG

§ 6 SBGG regelt die Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens. § 6 Abs. 1 SBGG besagt, dass es auf die aktuellen Einträge im Personenstandsregister ankommt, sofern im Rechtsverkehr der Vorname oder Geschlechtseintrag relevant ist. § 6 Abs. 2 SBGG besagt weiterhin, dass in Bezug auf den Zugang zu Räumen oder Veranstaltungen das Hausrecht der jeweiligen Eigentümer*in oder Besitzer*in unberührt bleibt. Nach § 6 Abs. 3 SBGG können sportliche Leistungen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag bewertet werden. § 6 Abs. 4 SBGG regelt, dass es auf den aktuellen Geschlechtseintrag nicht ankommt, wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Absätze der Reihe nach eingegangen:

5.1. Maßgeblichkeit des aktuellen personenstandsrechtlichen Vornamens und Geschlechtseintrags, § 6 Abs. 1 SBGG

§ 6 Abs. 1 SBGG regelt die Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens in Bezug auf geschlechtsspezifische Normen. Sofern eine gesetzliche Regelung an den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister eine bestimmte Rechtsfolge knüpft, ist der aktuelle Eintrag maßgeblich. Der Geschlechtseintrag ist beispielsweise im Kontext von Gleichstellungsmaßnahmen für Frauen relevant. Um Verunsicherung und Fehlinterpretationen der Regelung zu vermeiden, muss in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Pflicht existiert, den aktuell im Personenstandsregister eingetragenen Vornamen zu führen. Außerdem bedarf es einer Klarstellung dahingehend, dass die Achtung der Geschlechtsidentität im Rechtsverkehr nicht von einem entsprechenden Geschlechtseintrag abhängig gemacht werden kann.

Eine falsche Anrede im Rechtsverkehr, wie beispielsweise das Verwenden von „Herr“ oder „Frau“ für nicht-binäre Personen, die eine geschlechtsneutrale Anrede als passend empfinden, stellt eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. In der falschen Anrede kann außerdem eine unmittelbare Benachteiligung nach §§ 3, 19

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) liegen, die Schadensersatzansprüche der betroffenen Person begründen kann (Oberlandesgericht Frankfurt, 2022).

Die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag und den Vornamen entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität im Personenstandsregister anpassen zu lassen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Anerkennung und Respekt für trans*, inter* und nicht-binäre Personen. Es kann allerdings trans*, inter* und nicht-binäre Personen geben, die ihre Geschlechtsidentität zwar in sozialen und beruflichen Kontexten offen ausleben, sich aber trotzdem vorübergehend oder endgültig gegen eine Anpassung der jeweiligen Einträge im Personenstandsregister entscheiden. Das kann verschiedene Hintergründe haben: Personen können beispielsweise einen neuen Vornamen oder eine neue Anrede erst in bestimmten Bereichen ausprobieren wollen, bevor sie eine Änderung am Eintrag im Personenstandsregister vornehmen lassen. Sie können aber auch nur in bestimmten privaten Kontexten geoutet sein und in anderen nicht. So kann es für Personen auch sicherer sein, bestimmte offizielle Dokumente nicht ändern zu lassen.

Der in der Verfassung garantierte Schutz der Geschlechtsidentität kann nicht von der Eintragung derselben im Personenstandsregister abhängig gemacht werden. Wie sowohl in der Wissenschaft als auch in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt ist, richtet sich das Geschlecht weder nach physischen Merkmalen noch nach der formalen Einordnung in personenstandsrechtliche Kategorien (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn 9, 36ff, 50). Die Eintragung im Personenstandsregister stellt vielmehr eine Art der Beweiserleichterung für trans*, inter* und nicht-binäre Personen in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität dar. Sie sollten alle staatlichen Dokumente problemlos auf ihre geschlechtliche Identität anpassen lassen können – sofern sie diese in allen Bereichen offen ausleben können und wollen. Ist das nicht der Fall, ist ihre Geschlechtsidentität gleichwohl über Art. 2 Abs.1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt und muss geachtet werden.

Wir fordern eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, aus der sich ergibt, dass die Geschlechtsidentität und der Ausdruck derselben verfassungsrechtlich geschützt sind, unabhängig davon, ob sie sich im Geschlechtseintrag im Personenstandsregister widerspiegelt.

5.2. Hausrecht § 6 Abs. 2 SBGG

Zunächst ist festzustellen, dass § 6 Abs. 2 SBGG keinen eigenen Regelungsgehalt aufweist, sondern nur darauf verweist, dass das Hausrecht von den Regelungen des SBGG

unberührt bleibt. Die Aussage der Regelung erschöpft sich in Klarstellungen, dass die bestehende Rechtslage in Bezug auf die Vertragsfreiheit und das private Hausrecht unverändert bleibt. Es ist nicht Aufgabe eines Gesetzestextes, etwas aufzuführen, was nicht durch das Gesetz selbst geregelt wird.

Darüberhinaus ist § 6 Abs. 2 und insbesondere die Gesetzesbegründung dazu kritisch zu betrachten. Auch wenn die Regelung inhaltlich keine Änderungen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage beinhaltet, so wird doch eine bestimmte Sichtweise auf trans*, inter* und nicht-binäre Personen daraus deutlich. Gerade trans*, inter und nicht-binäre Personen werden in statistisch relevantem Ausmaß Opfer von Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, wie auch das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) auf der Website zum SBGG-Entwurf richtig feststellt (BMFSFJ, 2023a). Für trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die Betreten geschlechtsspezifischer Räume und die Teilnahme an geschlechtsspezifischen Veranstaltungen mit Gefahren verbunden sein. Diese Menschen sehen sich oft der Herausforderung gegenüber, nicht von anderen als männlich, weiblich oder nicht-binär „erkannt,“ zu werden. Dadurch werden sie häufig aus Räumen ausgeschlossen, in denen sie genauso berechtigt sind wie alle anderen Besucher*innen, einen sicheren Platz zu haben.

Trans*, inter* und nicht-binäre Personen werden durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei Alltagsgeschäften und im Arbeitsleben vor einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts beziehungsweise ihrer Geschlechtsidentität geschützt. Eine willkürliche Anwendung des Hausrechts würde daher einen Verstoß gegen die Regelungen des AGG darstellen.

Der Verweis auf das Hausrecht in § 6 Abs. 2 SBGG lässt bei uns in der TIN-Rechtshilfe Bedenken aufkommen, dass diskriminierendes oder gewaltvolles Verhalten trans*, inter* und nicht-binären Personen gegenüber gerade bestärkt wird. Das SBGG existiert – wie alle gesetzlichen Regelungen – nicht in einem juristisch neutralen, „luftleeren Raum“. Das Gesetz und seine Begründung senden auch ein Signal an die Gesamtgesellschaft und setzen ein Zeichen dafür, wo wir als Gesellschaft in Bezug auf die Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Personen stehen. Der Verweis auf das Hausrecht, das von den Regelungen des SBGG unberührt bleibt, erweckt den Eindruck, als könnte der gleichberechtigte Zugang von trans*, inter* und nicht-binären Personen zu geschlechtsspezifischen Räumen von den jeweiligen Betreiber*innen abhängen: Wenn mich eine Person nicht als weiblich erkennt, bekomme ich eben keinen Zugang. Dies ist jedoch diskriminierendes Verhalten und gefährdet damit gerade den Schutz der Rechte und der Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen.

Obwohl mittlerweile durch wissenschaftliche Studien erwiesen wurde, dass es für diese Argumentation keine empirischen Anhaltspunkte gibt und die verstärkte Verbreitung von Szenarien, in denen sich cis Männer fälschlicherweise als trans* Frauen ausgeben, um in sog. Frauenräume zu gelangen, benutzt werden, um trans* Personen zu diskriminieren und teilweise sogar als gefährlich darzustellen. Die Angst vor geschlechtsspezifischer Gewalt wird genutzt um Ressentiments gegenüber trans*, inter* und nicht-binären Personen zu begründen. Dabei geht die Gefahr nicht von trans*, inter* oder nicht-binären Personen aus, sondern von cis Männern.

Studien haben gezeigt, dass diese Argumentation, die versucht trans*, inter* und nicht-binäre Personen aus geschlechtsspezifischen Räumen fernzuhalten, tatsächlich auf einer explizit negativen Einstellung gegenüber diesen Personengruppen beruht und nicht von einer Angst vor geschlechtsspezifischer Gewalt geprägt (Morgenroth et al., 2022).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für sexualisierte Gewalt - egal durch wenn sie ausgeübt wird - bereits ausreichend strafrechtliche Sanktionierungsmöglichkeiten gibt. Es besteht keinerlei Anlass, die Rechte und Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen einzuschränken.

Wir fordern daher die Streichung von § 6 Abs. 2 SBGG. Der Absatz hat keinen eigenen Regelungsgehalt, kann jedoch ein falsches Zeichen im Bezug auf das Bild von trans*, inter* und nicht-binären Personen in der Gesamtgesellschaft setzen.

5.3. Sport § 6 Abs. 3 SBGG

Auch § 6 Abs. 3 SBGG weist keinen eigenen Regelungsgehalt auf. Er enthält lediglich den Hinweis, dass sportliche Leistungen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag bewertet werden können. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie des Sportes sowie der Vereins- und Verbandsautonomie können Sportvereine und -verbände bereits jetzt den Zugang und die Bewertung von Wettbewerben selbstständig regeln.

Laut der Gesetzesbegründung bezieht sich § 6 Abs. 3 SBGG auf Leistungen im Schulsport und bei Sporttests. Beide Bereiche liegen in der Zuständigkeit der Länder und können daher im SBGG nicht geregelt werden. Auch in diesen Bereichen muss allerdings generell darauf hingearbeitet werden, dass Diskriminierungen in Bezug auf die Geschlechtsidentität verhindert und abgebaut werden. Besonders gilt es, Zwangsausings von trans*, inter* und nicht-binären Personen im Kontext des Sports zu unterbinden.

Generell sind Sportvereine und -veranstaltungen ein wichtiger Raum, in dem sich auch und gerade junge Menschen treffen und in Austausch treten. Sport kann gesellschaftliche Teilhabe fördern und Toleranz und ein Gemeinschaftsgefühl über unterschiedliche Identitäten hinweg bestärken. Viele Sportverbände haben sich Werten von Inklusion, Nicht-Diskriminierung und Respekt verpflichtet. Dennoch sind trans*, inter* und nicht-binäre Personen immer noch in hohem Maße von verschiedenen Bereichen des Sports ausgeschlossen, da Zugangsvoraussetzungen häufig an eine wissenschaftlich überholte Vorstellung von vermeintlich biologisch fundierter Zweigeschlechtlichkeit geknüpft sind.

Wir fordern daher die Streichung des § 6 Abs. 3 SBGG, da dieser Absatz keine relevante Regelung trifft, jedoch als Rechtfertigung für diskriminierendes Verhalten wie das „Infragestellen“ der Geschlechtsidentität einer Person sowie Ausschlüsse von trans*, inter* und nicht-binären Personen herangezogen werden könnte. Sportvereine und -verbände haben selbst Regelungen zu treffen, um, eine Diskriminierung von trans*, inter* und nicht-binären Personen zu verhindern.

5.4. Medizinische Versorgung § 6 Abs. 4 SBGG

Nach § 6 Abs. 4 SBGG kommt es auf den aktuellen Geschlechtseintrag nicht an, wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind. Wir stimmen als TIN-Rechtshilfe mit dem Grundgedanken der Regelung überein, wünschen uns jedoch eine deutlichere Formulierung. Es muss klar formuliert werden, dass der Geschlechtseintrag keine Auswirkung auf Vorsorgeuntersuchungen oder andere Behandlungen, die sich beispielsweise auf Reproduktionsorgane beziehen, hat.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 6 Abs. 4 SBGG vor: „Der Personenstandseintrag ist unerheblich bei der Anwendung von Richtlinien oder gesetzlichen Regelungen in Bezug auf gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen und vergleichbare medizinische Leistungen“.

6. Quotenregelungen, § 7 SBGG

§ 7 Abs. 1 SBGG regelt, dass bei Vorhandensein gesetzlicher Quoten für die Besetzung von Organen oder Gremien das zum Zeitpunkt der Besetzung im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht maßgeblich ist. Allerdings geht es hier nur um Quoten, die eine Mindestanzahl oder einen

Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorsehen. § 7 Abs. 2 SBGG sieht vor, dass eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrages eines Mitgliedes im Personenstandsregister bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen ist.

Wir kritisieren an § 7 SBGG, dass unklar bleibt, wie Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder offengelassenem Geschlechtseintrag bei gesetzlichen Quoten berücksichtigt werden, die eine Mindestanzahl oder einen Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorsehen. Nach der jetzigen Gesetzeslage und § 7 SBGG können Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder offengelassenem Geschlechtseintrag weder dem nach einer gesetzlichen Quote vorgeschriebenen Frauenanteil, noch dem Männeranteil zugeordnet werden.

Wir fordern daher, dass die Gesetzgebung in Bezug auf diese Problematik angemessene Regelungen trifft. Wir möchten dabei explizit darauf hinweisen, dass Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder mit offengelassenem Geschlechtseintrag im Arbeitsleben unterrepräsentiert sind und regelmäßig Benachteiligungen in Bewerbungsverfahren ausgesetzt sind. Gerade trans* Personen begegnen im Arbeitsumfeld immer noch regelmäßig Diskriminierungen, die teilweise im Rahmen des AGG, teilweise strafrechtlich relevant sind (Frohn et al., 2017). Die Ampel-Koalition hat sich auch in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Arbeitswelt zu fördern und Diskriminierung zu bekämpfen. Hierbei könnte sich am argentinischen Beispiel orientiert werden, das eine Beschäftigungsquote von einem Prozent für trans* Personen im öffentlichen Dienst vorsieht (Shewafera, 2023).

Generell fordern wir, dass der Staat Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter trifft.

7. Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall, § 9 SBGG

§ 9 SBGG besagt, dass eine Person, die ihren Geschlechtseintrag innerhalb von zwei Monaten vor Eintritt eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls von „männlich“ in einen anderen Geschlechtseintrag ändern lässt, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls weiterhin als männlich behandelt wird. Folglich kann die Person gemäß Art. 12a GG zum Wehrdienst verpflichtet werden.

Diese Regelung untergräbt das Ziel der Anerkennung und des Respekts für trans*, inter* und nicht-binäre Personen, da die Erklärung der betreffenden Personen in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalles für nichtig erklärt wird. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass sich Personen im Spannungs- oder Verteidigungsfall der Regelungen des SBGG bedienen würden, um einem Militärdienst zu entgehen. Selbst für den Fall, dass eine solche Situation eintritt, trifft die Regelung zweifelsohne trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die ihre Personenstandsänderung lediglich zufällig „zur falschen Zeit“ durchführen lassen und folglich trotz entgegenstehender Erklärung als Männer behandelt werden. Eine so tiefgreifende Abkehr von der Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität lehnen wir ausdrücklich ab.

§ 9 SBGG muss daher aus dem SBGG gestrichen werden.

8. Eltern-Kind-Zuordnung, § 11 Abs. 1 SBGG

8.1. § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG ist für die Zuordnung eines Kindes zur Mutter nach § 1591 BGB sowie für die Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister unerheblich. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG i.V.m. § 1591 BGB bzw. § 1592 Nr. 3 BGB erfolgt die Zuordnung eines Kindes zu einem trans*, inter* oder nicht-binären Elternteil entsprechend dem geleisteten Fortpflanzungsbeitrag. Das heißt beispielsweise, dass ein trans* Mann mit dem Geschlechtseintrag männlich, der ein Kind gebiert, rechtlich Mutter seines Kindes ist. Eine trans* Frau, die ein Kind gezeugt hat, kann rechtlich nur die Vaterstelle einnehmen.

Wir fordern, dass § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG gestrichen wird.

Wir kritisieren ausdrücklich, dass bei der Zuordnung eines Kindes zu einem trans*, inter* oder nicht-binären Elternteil dem vermeintlich biologischen Geschlecht Vorrang vor dem selbstbestimmten Geschlecht gegeben wird. Unseres Erachtens darf in dem zentralen Lebensbereich Familie bzw. Elternschaft keine Ausnahme von dem Anspruch auf rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität gemacht werden. **Konsequenz einer Selbstbestimmungslösung müsste sein, dass jeder Elternteil selbstbestimmt,**

ggfs. in Abstimmung mit dem anderen Elternteil, wählen kann, welche Elternrolle er einnehmen möchte.

Wir kritisieren ferner, dass § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG das Abstellen auf das vermeintlich biologische Geschlecht bei der Eltern-Kind-Zuordnung festschreibt. Auch wenn diese Norm lediglich als Interimslösung bis zur Abstammungsrechtsreform vorgesehen ist, befürchten wir, dass mit dieser Regelung für die Zukunft der Grundsatz des Anknüpfens an das biologische Geschlecht gesetzlich festgelegt wird.

8.2. § 11 Abs. 1 S. 2 SBGG

Für die Zuordnung eines Kindes zum Vater aufgrund einer mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bestehenden Ehe oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB ist dagegen der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt maßgeblich, vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 SBGG. Nach dieser Regelung kann nur eine Person mit dem Geschlechtseintrag männlich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes die zweite Elternstelle gemäß § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB besetzen.

Wir fordern, dass § 11 Abs. 1 S. 2 SBGG gestrichen wird.

Die Norm schließt Eltern mit dem Geschlechtseintrag divers oder offengelassenen Geschlechtseintrag sowie Eltern mit dem Geschlechtseintrag weiblich, die ihr Kind weder geboren noch gezeugt haben, von einer originären Elternschaft aus. Dies stellt eine Grundrechtsverletzung dieser Elternteile in ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 GG dar (Chebout & Xylander, 2021).

Die verwehrte Primärzuordnung zum zweiten Elternteil verletzt aber auch betroffene Kinder queerer Eltern in ihrem Grundrecht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 GG, auch i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG (Chebout et al., 2022).

Darüberhinaus schafft diese Norm praktische Probleme im Alltag von trans* Vätern, wenn sie mit dem alten weiblichen Vornamen als Mutter in der Geburtsurkunde ihres Kindes stehen und die Geburtsurkunde verhindert, dass sie als zugehöriges Elternteil für ihr Kind wahrgenommen werden.

8.3. Gesamtbetrachtung

§ 11 SBGG ist bereits in sich widersprüchlich dadurch, dass in einem Satz an das biologische Geschlecht angeknüpft wird, im nächsten Satz dann aber der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag Beachtung findet. Die erste Elternstelle wird unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlecht der gebärenden Person zugeordnet. Die zweite Elternstelle kann dagegen nur besetzen, wer einen männlichen Personenstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hat oder wer das Kind durch seinen Samen gezeugt hat.

Auch vor dem Hintergrund, dass es Personen gibt, die von der Zwangssterilisation nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG betroffen sind, ist das Verweigern bzw. Erschweren einer Elternrolle, die der eigenen Geschlechtsidentität entspricht, nicht hinnehmbar. § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG, wonach eine Fortpflanzungsfähigkeit Voraussetzung für eine Personenstandsänderung war, wurde erst im Jahr 2011 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und nicht anwendbar erklärt.

9. Geschlechtsneutrale Regelungen, § 12 SBGG

§ 12 SBGG sieht vor, dass gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, auch für Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder offengelassenem Geschlechtseintrag gelten.

Wir kritisieren die Festschreibung des generischen Maskulinums in Gesetzestexten durch § 12 SBGG. **Wir fordern, dass grundsätzlich alle Gesetzestexte geschlechtsneutral formuliert werden und grundsätzlich eine geschlechtergerechte Sprache in Rechtsvorschriften verwendet wird.** Die Gesetzgebung hat 2013 mit der Schaffung der Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen, ein neues Kapitel für geschlechtliche Vielfalt eingeläutet. Sie hat es aber gleichzeitig unterlassen, das deutsche Recht inhaltlich und sprachlich an diese neue Vielfalt anzupassen. **Wir fordern, dass sie diese Anpassungen nachholt und damit auch auf sprachlicher Ebene ausdrückt, dass nicht-binäre Menschen fest zur deutschen Gesellschaft gehören und hier ihren Platz haben.**

10. Offenbarungsverbot, § 13 SBGG

Nach § 13 Abs. 1 SBGG dürfen bei erfolgter Änderung des Geschlechtseintrages oder der Vornamen nach den Vorschriften des SBGG die zuvor eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und Vornamen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person offenbart oder ausgeforscht werden. Das Offenbarungsverbot gilt nicht, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesse ein Offenbaren oder Ausforschen erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. § 13 Abs. 2 SBGG sieht Ausnahmen vom Offenbarungsverbot für frühere oder derzeitige Ehegatt*innen und Verwandten in gerader Linie einer trans*, inter* oder nicht-binären Person vor.

Wir kritisieren, dass trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die als solche in der Öffentlichkeit bekannt sind, beispielsweise geoutete Politiker*innen oder Aktivist*innen, nicht durch §§ 13 und 14 SBGG vor immer wieder auftretenden Nennungen unter ihrem Deadname (also dem abgelegten, alten Vornamen) und vorherigen Geschlechtseintrag geschützt werden. Das Tatbestandsmerkmal des Offenbarens erfasst nämlich nur das Mitteilen einer Tatsachen an einen Dritten, der diese Tatsache zur Zeit der Mitteilung nicht, nicht in dem mitgeteilten Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt (vgl. Fischer (2021), § 203 Rn. 33). Es steht zu befürchten, dass diese Formulierung dahingehend ausgelegt werden kann, dass in Fällen, in denen die vorherige Geschlechtszugehörigkeit und ggf. Vornamen als allgemein bekannt gelten, eine Offenbarung darüber nicht mehr für möglich gehalten wird.

Vor dem Hintergrund, dass sich eine Nennung unter einem Deadname oder vorherigen Geschlechtseintrag, insbesondere in der Presse und im Internet schnell verbreiten und viele Menschen erreichen kann, ist das nicht hinnehmbar. **Auch geoutete Politiker*innen oder Aktivist*innen bedürfen des Schutzes durch das Offenbarungsverbot, insbesondere auch da strafrechtliche Normen nur in seltenen Fällen greifen werden. Wir wollen, dass trans*, inter* und nicht-binäre Personen sich in der Öffentlichkeit ohne Angst als solche outen können.**

Ferner erachten wir die Ausnahmeregelungen in § 13 Abs. 2 SBGG für Verwandte und ehemalige bzw. derzeitige Ehegatt*innen und spezifisch die Gesetzesbegründung hierzu für problematisch. Nach §13 Abs. 2 SBGG sind Verwandte und Ehegatt*innen nur verpflichtet, den alten Geschlechtseintrag und den alten Vornamen vor der Änderung zu offenbaren, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Zu denken ist beispielsweise an Eintragungen im Grundbuch

oder ähnlichen Registern. Aus der Gesetzesbegründung S. 58f ergibt sich jedoch, dass Verwandte und Ehegatt*innen außerhalb des Rechtsverkehrs nicht an das Offenbarungsverbot gebunden sind. Außerhalb der in § 13 Abs. 2 SBGG genannten Kontexte dürfen sie Geschlechtseintrag und Vornamen vor Änderung im Personenstandsregister nennen.

Ihr Wunsch, ihre trans*, inter* oder nicht-binären Verwandten oder Ehegatt*innen bei den Deadnames zu nennen und zu Misgendern bzw. sie fremd zu outen, wird damit über die Schutzbedürfnisse der betroffenen trans*, inter* und nicht-binären Personen gestellt. Das hat die der Konsequenz, dass dieser Personenkreis auch von der Bußgeldvorschrift nach § 14 SBGG ausgenommen ist. Diese Ausnahme darf keinen Bestand haben. Fremddoutings – egal von wem sie kommen – verletzen das Recht auf Achtung der Geschlechtsidentität der betroffenen Personen und können Diskriminierung und Ausgrenzung auslösen oder verstärken.

Wir fordern daher die Streichung des entsprechenden Absatzes aus der Gesetzesbegründung sowie die Ergänzung des § 13 Abs. 2 SBGG um die Klarstellung, dass Verwandte und derzeitige sowie ehemalige Ehegatt*innen den alten Geschlechtseintrag und den alten Vornamen vor Änderung nur offenbaren dürfen, wenn dies zur Wahrung ihrer eigenen rechtlichen Interessen unerlässlich ist.

11. Bußgeldvorschriften § 14 SBGG

§ 14 Abs. 1 SBGG regelt, dass eine Person ordnungswidrig handelt, die gegen das Offenbarungsverbot aus § 13 SBGG verstößt und beispielsweise einen Vornamen oder Geschlechtseintrag einer Person, der vor Änderung bestand, gegen den Willen der betroffenen Person preisgibt. Die Person handelt dabei nur ordnungswidrig, wenn sie die betroffene Person absichtlich schädigt. § 14 Abs. 2 besagt, dass eine solche Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Wir fordern, dass auf die Tatbestandsvoraussetzung des Entstehens eines materiellen oder immateriellen Schadens aufgrund der Offenbarung verzichtet wird. Denn der Nachweis eines Schadens und insbesondere der Kausalität der konkreten Offenbarung für das Entstehen eines Schadens wird in der Praxis nur sehr schwer zu führen sein. Vorstellbare Schäden wären beispielsweise ein Verlust der Arbeitsstelle, eine Benachteiligung bei der Bewerbung auf eine Wohnung oder psychische Erkrankungen infolge von Diskriminierungen. Da regelmäßig nicht nachweisbar sein dürfte, dass beispielsweise ein Jobverlust auf einem Verstoß gegen das Offenbarungsverbot beruht, wird die

Bußgeldandrohung in der Regel bereits mangels Vorliegens des objektiven Tatbestandes ins Leere gehen.

Ferner sind wir der Ansicht, dass das Kriterium der absichtlichen Schädigung zu eng gezogen ist. Absicht im juristischen Sinne bedeutet, dass es der handelnden Person, die beispielsweise einen alten und damit unrichtigen Vornamen verwendet, gerade darauf ankommen muss, der anderen Person einen Schaden zuzufügen. Schädigungsabsicht liegt nur vor, wenn der*die Täter*in der betroffenen Person einen über die bloße Offenbarung hinausgehenden, selbstständigen Nachteil zufügen will. Eine Schädigungsabsicht dürfte regelmäßig nicht nachweisbar sein, sodass der Bußgeldtatbestand nur in Ausnahmefällen greifen wird. Folglich ist die Schutzwirkung der Regelung für trans*, inter* und nicht-binäre Personen sehr gering. **Wir fordern daher, dass auf das subjektive Tatbestandsmerkmal der Schädigungsabsicht verzichtet wird.**

Weiter fordern wir, dass auch ein grob fahrlässiger Verstoß gegen das Offenbarungsverbot unter Strafe gestellt wird. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den ganzen Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem Menschen hätte einleuchten müssen.

Wir sind zwar der Ansicht, dass bereits ein Verstoß mit einfacher Fahrlässigkeit gegen das Offenbarungsverbot das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im höchstpersönlichen Bereich verletzen kann. Denn jedes Zwangsouting erschwert einer trans*, inter* oder nicht-binären Personen in sozialen Kontexten einen Neustart unter ihrem selbst gewählten Vornamen und Geschlecht und kann Mobbing sowie Diskriminierung unter anderem auch von Dritten mit sich bringen. Doch dürfte es sachgerecht sein, auf subjektiver Ebene das Kriterium der groben Fahrlässigkeit zu verlangen. Denn einen versehentlichen Verstoß gegen das Offenbarungsverbot mit einfacher Fahrlässigkeit als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, dürfte aufgrund des geringen Handlungsunrechts nicht angemessen sein.

Weiter fordern wir, dass grob fahrlässiges Deadnaming, d.h. das Verwenden des abgelegten Vornamens, und Misgendern, d.h. das Verwenden von Pronomen, die der Geschlechtsidentität der betreffenden Person nicht entsprechen durch § 14 SBGG sanktioniert werden. Denn gezieltes Deadnaming und gezieltes Misgendern einer trans*, inter* oder nicht-binären Person negiert deren Geschlechtsidentität und spricht ihr den Anspruch auf Achtung derselben ab.

12. Übergangsvorschriften, § 15 SBGG

Aus § 15 Abs. 2 SBGG folgt, dass das Offenbarungsverbot und die Bußgeldvorschriften gemäß §§ 13 und 14 SBGG auf bereits vorgenommene Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen nach § 45 b PStG und dem TSG keine Anwendung finden.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Nennung von § 5 und dem Ausschluss von §§ 13 und 14 SBGG von der Übergangsregelung des § 15 Abs. 2 SBGG um ein Redaktionsversehen handelt. Denn in der Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 2 SBGG steht, dass auch für eine Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes die §§ 6 bis 14 SBGG Anwendung finden sollen. **Wir fordern daher, die §§ 13 und 14 SBGG nicht von der Übergangsregelung des § 15 Abs. 2 SBGG auszunehmen.**

13. Änderung des Personenstandsgesetzes, Art. 3 SBGG

Gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG, der durch Art. 3 Nr. 3 c SBGG neu in das PStG eingefügt werden soll, ist eine Änderung des Geschlechtseintrages und/oder von Vornamen der Eltern beim Geburtseintrag des Kindes als Folgebeurkundung zu vermerken.

Die Norm sieht also vor, dass für den Fall, dass ein Kind vor Änderung des Geschlechtseintrages und/oder von Vornamen eines Elternteils geboren wurde, beim Geburtseintrag des Kindes sowohl der Geschlechtseintrag und die Vornamen des Elternteils vor der Änderung als auch nach der Änderung stehen. Wir kritisieren an dieser Norm, dass dem Recht eines Kindes auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass ein Kind das Recht haben muss, selbst darüber zu entscheiden, wann und ob anderen Menschen in Situationen, in welchen die Geburtsurkunde vorgelegt wird, der trans*, inter* oder nicht-binäre Hintergrund der eigenen Familie offengelegt wird. Dem müsste dadurch Rechnung getragen werden, dass in § 59 PStG eine Artikel 3, Nummern 5 (Ergänzung von § 57 PStG) und 6 (Ergänzung von § 58 PStG) entsprechende Regelung aufgenommen wird mit der Maßgabe, **dass hier das Kind den entsprechenden Antrag stellen kann, wenn bei einem Elternteil die Angaben geändert wurden.**

14. Änderung der Personenstandsverordnung, Art. 4 SBGG

Nach Art. 4 SBGG soll in § 42 PStV ein neuer Absatz 2a eingefügt werden. § 42 Abs. 2 a PStV sieht vor, dass eine Person, die bereits als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragen ist, auf Verlangen mit der Bezeichnung „Elternteil“ eingetragen werden kann. Diese Option soll allerdings nur Personen zur Verfügung stehen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben oder die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, ohne dass eine Änderung des Geschlechtseintrages erfolgt ist.

Wir fordern, dass die Möglichkeit einer Eintragung als „Elternteil“ in einer Geburtsurkunde allen Eltern unabhängig vom Geschlechtseintrag im Personenstandsregister gewährt wird. Auch cisgeschlechtliche Eltern können ein berechtigtes Interesse daran haben, als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde eines Kindes eingetragen zu werden. Außerdem ist für Dritte bei Vorlegen der Geburtsurkunde aus der Bezeichnung „Elternteil“ wiederum die trans*, inter* oder nicht-binäre Identität des betroffenen Elternteils erkennbar, wenn lediglich trans* inter* und nicht-binären Eltern diese Option offen steht. Für den Fall, dass ein zweiter cisgeschlechtlicher Elternteil nach § 42 Abs. 2 a PStV ebenfalls seinen Eintrag zu „Elternteil“ ändern lässt, bleibt jedenfalls der trans*, inter* oder nicht-binäre Hintergrund der Familie erkennbar.

Außerdem kritisieren wir an der Regelung, dass trans*, inter* und nicht-binären Eltern, die lediglich ihren Vornamen, aber nicht ihren Geschlechtseintrag geändert haben, die Option nicht offensteht. **Wir fordern, dass auch trans*, inter* und nicht-binäre Eltern ohne Änderung des Geschlechtseintrags, aber mit Vornamensänderung die Möglichkeit haben, als Elternteil in den Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen werden können.**

15. Regelung für ausländische Staatsangehörige, Art. 12 SBGG

Art. 12 SBGG sieht vor, dass in das Einführungsgesetzbuch zum BGB (EGBGB) mit Art. 7 a EGBGB ein neuer Artikel eingefügt wird. Art. 7 a Abs. 1 EGBGB stellt klar, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person dem Recht des Staates unterliegt, dem die Person angehört. Abs. 7 a Abs. 2 EGBGB gewährt allerdings ein Wahlrecht dahingehend, dass eine Person für die Änderung ihres Geschlechtseintrages und/oder von Vornamen auch

das Recht des Staates wählen kann, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Wir kritisieren an Art. 7 a EGBGB, dass im Gesetzestext nicht hinreichend deutlich gemacht wird, dass das Wahlrecht nach Absatz 2 auch für den Fall gilt, dass das Recht des Heimatstaates eine Änderung des Geschlechtseintrages und/oder von Vornamen nicht anerkennt.

Wir fordern, dass im SBGG deutlich gemacht wird, dass das Wahlrecht für die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen auch für den Fall gilt, dass das Recht des Heimatstaates eine Änderung des Geschlechtseintrages und/oder Vornamens nicht anerkennt.

IV. Forderungen, die thematisch über den SBGG-Entwurf hinausgehen

Das SBGG enthält einige wichtige Neuerungen und Erleichterungen für trans*, inter* und nicht-binäre Personen in Bezug auf die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Es lässt damit allerdings einige Themenbereiche aus, die für das Leben und die Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen von ebenso großer Wichtigkeit sind. Das SBGG in der vorgeschlagenen Form leistet außerdem keinen ausreichenden Beitrag dazu, unsere Rechtsordnung in sich konsistent zu gestalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor allem in seiner „Dritte Option“ Entscheidung das Recht auf Achtung der Selbstbestimmung auch nicht-binärer Personen ausführlich besprochen. Dennoch bleibt die heutige Rechtslage in vielen Bereichen hinter diesem Ziel zurück.

Es braucht mehr als nur einen unkomplizierten Vorgang zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag, um dem Recht auf Selbstbestimmung aller trans*, inter* und nicht-binären Personen Wirkung zu verleihen.

Daher haben wir im Folgenden einige Forderungen formuliert, die inhaltlich über den vorgelegten SBGG-Entwurf hinausgehen.

1. Regelung der medizinischen Versorgung

Gemäß § 1 Abs. 2 SBGG werden medizinische Maßnahmen durch das SBGG nicht geregelt. Wir erachten eine Regelung der medizinischen Versorgung von trans*, inter* und nicht-binären Personen bezüglich ihrer Transition für erforderlich. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Ampelregierung festgehalten: „Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden“ (Deutsche Bundesregierung, 2021, S. 95).

Gerade die medizinische Versorgung im Rahmen der sog. medizinischen Transition ist für viele trans*, inter* und nicht-binäre Personen von großer Bedeutung. Für nicht-binäre trans* Personen bestehen jedoch große Unklarheiten bzgl. ihrer Leistungsansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und das, obwohl ihr Recht auf Achtung ihrer Geschlechtsidentität bereits seit langem vom BVerfG anerkannt ist. Sowohl

binären als auch nicht-binären trans* Personen muss eine soziale sowie medizinische Transition nach ihren individuellen Bedürfnissen ermöglicht werden. Die Situation ist mit der einer Schwangerschaft vergleichbar: Es besteht zwar kein pathologischer Zustand, dennoch ist eine medizinische Versorgung notwendig.

Wir fordern daher die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung in den §§ 24ff SGB V, nach der Behandlungsmaßnahmen im Rahmen einer Transition von den Krankenkassen übernommen werden.

2. Reform des Abstammungsrechts

Wir fordern, dass die Gesetzgebung die Reform des Abstammungsrechts zeitnah angeht. Denn die verfassungswidrige Rechtslage für queere Eltern durch das geltende Abstammungsrecht ist untragbar.

Die im Entwurf des SBGG vorgesehenen Änderungen des Abstammungsrechts, bei welchen es sich der Gesetzesbegründung zufolge um eine Interimslösung, also eine Zwischenlösung bis zur eigentlichen Reform des Abstammungs handeln soll, verbessert die Situation für trans*, inter* und nicht-binäre Eltern in keiner Weise (vgl. Chebout (2023)).

Zu befürchten ist ferner, dass die sog. Interimslösung letztlich eine vorweggenommene Teilreform des Abstammungsrechts darstellt (vgl. Chebout (2023)). Denn der Gesetzesbegründung zum SBGG lässt sich entnehmen, dass die Gesetzgebung beabsichtigt, im Rahmen der Abstammungsrechtsreform lediglich die Konstellation bei der Besetzung der zweiten Elternstelle durch eine Person mit weiblichem Geschlechtseintrag zu regeln (vgl. BMFSFJ (2023b), S. 56). Vor dem Hintergrund ist zu befürchten, dass die sog. Interimslösung das Abstammungsrecht als heteronormativ und binär-geschlechtlich fest schreibt.

Wir fordern ein verfassungskonformes und diskriminierungsfreies Abstammungsrecht für Eltern jeden Geschlechts, also auch für trans*, inter* und nicht-binäre Eltern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesetzgebung sich von den geschlechtsspezifischen Kategorien Mutter und Vater löst und das Abstammungsrecht geschlechtsneutral ausformuliert.

3. Entschädigungsfonds für Opfer des TSG

Wir fordern die schnellstmögliche Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Personen, die unter Anwendung der TSG Regelungen Opfer von Körperverletzung oder Zwangsscheidungen geworden sind. Auch hier ist auf den Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition und die darin enthaltene entsprechende Zielsetzung zu verweisen.

4. Geschlecht raus aus dem Personenstandsrecht, Rechte nicht-binärer Menschen in der Rechtsordnung verankern

Das BVerfG hat als Alternative zur Einführung eines Geschlechtseintrages außer männlich und weiblich in seiner Entscheidung zur sog. Dritten Option ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass die Erfassung des Geschlechts im Personenstandsrecht grundsätzlich überflüssig ist. Durch die Erfassung des Geschlechts beispielsweise auf dem Reisepass offenbaren Personen unter anderem in verschiedenen behördlichen Kontexten ihre Geschlechtsidentität oder zumindest ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, auch wenn diese Information für die Situation völlig ohne Bedeutung ist.

Wir fordern, die Kategorie Geschlecht aus dem Personenstandsrecht zu entfernen. Hiermit würde nicht die soziale Kategorie Geschlecht abgeschafft, wohl aber ihre Erfassung im Personenstandsrecht. An dieser besteht schlicht kein relevantes staatliches Interesse (Richarz & Menzel, 2023).

Weiterhin fordern wir, dass die Anerkennung und der Schutz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität in allen Bereichen der Rechtsordnung umgesetzt wird. Die Rechtsordnung muss in sich einheitlich sein. Das bedeutet, dass sich sowohl im öffentlichen Recht als auch in allen Bereichen des Zivilrechts und speziell in den Bereichen des Arbeits- und Familienrechts das Recht auf Achtung der Geschlechtsidentität aus Art. 2 Abs.1 GG iVm Art. 1 Abs.1 GG niederschlagen muss. Hierzu sind neben der bereits erwähnten Reform des Abstammungsrechts auch Regelungen zur Gleichstellung aller Geschlechter im Arbeitsleben sowie eine geschlechtergerechte Sprache in Gesetzestexten notwendig.

5. Aufklärungsmaterial und Beratungsstellen

Das Ziel, die Länder bei der Schaffung und Verbesserung von Aufklärungsangeboten in Schulen sowie in der Jugendarbeit zu unterstützen, ergibt sich bereits aus dem Koalitionsvertrag der Ampelregierung (Deutsche Bundesregierung, 2021, S. 95). **Daran anknüpfend sind wir der Meinung, dass generell Maßnahmen zur Verbesserung des Aufklärungs- und Beratungsangebots in Bezug auf alle Geschlechtsidentitäten sowie die Lebenssituation und Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Personen notwendig sind.** Beratungsstellen gerade für junge Menschen sind häufig nicht wohnortnah verfügbar oder überlastet. Wir verweisen für eine mögliche gesetzliche Regelung auf § 4 und § 5 im Gutachten zu Regelungs- und Reformbedarf von Dr. Laura Adamietz und Katharina Bager (Adamietz & Bager, 2016).

Literaturverzeichnis

- Adamietz, L., & Bager, K. (2016). Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. *Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität*, 7.
- BMFSFJ. (2023a, Mai). Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sb-gg--224546>
- BMFSFJ. (2023b). RefE: Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Selbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Chebout, L. (2023, Mai). Es steht ein Pferd auf dem Flur. <https://doi.org/10.17176/20230523-140327-0>
- Chebout, L., Sanders, A., & Valentin, D.-S. (2022). Nicht von schlechten Eltern - verfassungswidriges Abstammungsrecht aus Sicht des Kindes. *Neue Juristische Wochenschrift*, (51), 3694–3700.
- Chebout, L., & Xylander, B. (2021). Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil. Zur verfassungskonformen Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB. *Neue Juristische Wochenschrift*, 74(34), 2472–2477.
- Deutsche Bundesregierung. (2021). Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>
- Fischer, T. (2021). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (68. Aufl.).
- Frohn, D., Meinhold, F., & Schmidt, C. (2017). *Out im Office?!: Sexuelle Identität und Geschlechtsidentität, (Anti-) Diskriminierung und Diversity am Arbeitsplatz*. Köln: IDA | Institut für Diversity- & Antidiskriminierungsforschung.
- Kugler, T. (2017). Bildungsinitiative QUEERFORMAT, Inter* und Trans* Kinder – sexuelle Identität im Kontext von Kinderrechten. <https://www.kinderschutz-akademie>

de/fileadmin/user_upload/workshop_3.1_sexuelle_identitaet_im_kontext_von_kinderrechten_kugler.pdf

- Morgenroth, T., Axt, J. R., & Westgate, E. C. (2022). What Underlies the Opposition to Trans-Inclusive Policies? The Role of Concerns About Male Violence Versus Attitudes Toward Trans People. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 01461672221137201. <https://doi.org/10.1177/01461672221137201>
- Oberlandesgericht Frankfurt. (2022, Juni). Diskriminierung - Nicht-binäre Geschlechtszugehörigkeit. Verfügbar 29. Mai 2023 unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/nicht-binaere-geschlechtszugehoerigkeit>
- Olson, K. R., Durwood, L., DeMeules, M., & McLaughlin, K. A. (2016). Mental Health of Transgender Children Who Are Supported in Their Identities [e20153223]. *Pediatrics*, 137(3). <https://doi.org/10.1542/peds.2015-3223>
- Parliamentary Assembly. (2015). Discrimination against transgender people in Europe – Resolution 2048. *Council of Europe*.
- Richarz, T., & Menzel, A. (2023). Geschlechtliche Freiheit - Interview mit Prof. Dr. Anna Katharina Mangold. *djbZ*, 26(1), 13–16. <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-1-13>
- Sauer, A., & Meyer, E. (2016). *Wie ein grünes Schaf in einer weißen Herde: Lebenssituationen und Bedarfe von jungen Trans*-Menschen in Deutschland*.
- Shewafera, L. (2023, März). Trans Personen in Argentinien: Quote gegen Benachteiligung. Verfügbar 30. Mai 2023 unter <https://www.tagesschau.de/argentinien-transmenschen-101.html>